

Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Haustieren

Autor(en): **Strebel, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht**

Band (Jahr): **3 (1881)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-588067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oder ohne Beisatz dem Jungen verabreicht wird, desto mehr entwickelt sich der Labmagen. Geschieht dann der Milchentzug noch zu plötzlich, so findet sich der Wanst viel zu wenig entwickelt, um diejenige Menge von Hartfutter, die für den richtigen Ernährungsprozeß des jungen Organismus nöthig ist, aufzunehmen und ertragen zu können. Daher denn auch die Erscheinung der Abmagerung so vieler Thiere nach dem Abspähen.

(Schluß folgt.)

Zur Gewährleistungsfrage beim Handel mit Hausthieren. (Kauf und Tausch.)

Von Bezirksthierarzt *M. Strebel* in Freiburg.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die äußerst wichtige und heikle Frage der Gewährleistung beim Viehhandel (Kauf und Tausch) ist besonders in den letzten Jahren sowohl in der Schweiz als den meisten europäischen Staaten der Gegenstand mehr oder weniger eingehender Besprechungen geworden. Sowohl in den landwirthschaftlichen und thierärztlichen Vereinen, als auch in den juristischen oder speziell gesetzgeberischen Kreisen wurde dieser Frage eine große Aufmerksamkeit geschenkt. Ueberall findet man, daß die zum Schutze der Sicherheit beim Viehhandel aufgestellten Gesetzesdispositionen theils ungenügend, theils fehlerhaft, ja einige selbst höchst ungerecht seien. Ueberall will man diese spezielle Gesetzgebung verbessern und trachtet man dieß, je nach dem Gesichtspunkte oder dem Rechtsprinzipie, von dem man ausgeht, durch verschiedene Mittel und Wege zu erstreben. Die Einen wollen dieß durch Beschränkung der Haftpflicht oder Reduzirung der Gewährsmängel erreichen, die Andern umgekehrt durch Ausdehnung der Haftpflicht auf alle selbst vom Gesetze nicht namentlich bezeichneten Krankheiten oder Mängel, denen der Begriff eines Gewährsmangels zukommt. Von dritter Seite wird die Abschaffung jeder besondern gesetzlichen Währschaftspflicht beim Viehhandel befürwortet.

Jede dieser drei Richtungen hat nicht unwesentliche Argumente zur Unterstützung ihrer Ansicht in's Feld zu führen. Bei jedem dieser Systeme sind die Pro und Contra zahlreich und werde ich dieselben in dieser Arbeit hervorheben.

Theoretisch gibt es beim Handel nichts Verlockenderes, als das Interesse des Käufers zu schützen, dadurch, daß ihm für die Abwesenheit verborgener Mängel oder Fehler Währschaft geleistet werde. Allein dieses System ist in der Praxis, besonders beim Handel mit Viehwaare, weit entfernt, vor Unannehmlichkeiten und Ungerechtigkeiten zu schützen.

Soll auf der einen Seite das Interesse des Käufers geschützt sein, so darf andererseits das Interesse des Veräußerers nicht demjenigen des Erwerbers geopfert werden; die Interessen Beider sollen gleich geschützt werden. Ist es wohl möglich, dieser Forderung Genüge zu leisten?

Die Schweiz besaß vor nicht so langer Zeit, ja besitzt selbst jetzt noch eine wahre Musterkarte der buntesten Viehwährschaftsgesetze. Zur Zeit, als noch der «Kantönligeist» im üppigsten Blüthenschmucke prangte, hatte jeder einzelne Kanton, jedes einzelne Kantönlein sein eigenes Viehwährschaftsgesetz. Bei diesem krausen Zustande hieß es auch wie in Schiller's Ballade: «Da unten aber ist's fürchterlich

Und der Mensch versuche die Götter nicht.»

Dieses bunte Chaos der gesetzgeberischen Bestimmungen beim Viehhandel schien schon im Anfange der Dreißiger-Jahre den schweizerischen Thierärzten zu drastisch und der Rechtsunsicherheit bei diesem Handelszweige zu stark Vorschub leistend. An der Jahresversammlung zu Solothurn vom 5. September 1831 wurde von der schweizerischen thierärztlichen Gesellschaft die Preisfrage aufgestellt: «Welches sind die gegenwärtig in den verschiedenen Kantonen der Schweiz bestehenden Gewährsmängel und welches ist bei ihrer überall gefühlten Unzulänglichkeit die Norm eines allgemein in unserm Vaterlande in Betreff der nützlichen Hausthiere anwendbaren Währschaftsgesetzes, wobei zugleich die örtlichen und Handelsverhältnisse der Kantone nach Erforderniß berücksichtigt sind?» Trotz der Anregung dieser Frage hellte sich dieselbe nur langsam auf. Erst 1852 ging es einen Ruck vorwärts, d. h. ging unser jetziges «Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel» aus einem von einer Kommission der schweizerischen thierärztlichen Gesellschaft unterm 17. November 1850 vollendeten Entwurfe hervor. Dieses Konkordat, dem in der Folge 13 Kantone beigetreten waren, repräsentirte gegenüber den frühern kantonalen Währschaftsgesetzen sehr schätzenswerthe Fortschritte. Allein bei unserer rasch vorwärts schreitenden Zeit, bei dem durch die vervollkommenen, raschen und wohlfeilern Verkehrsverhältnisse in Folge der Schaffung der Schienenwege sehr bedeutend ge-

steigerten und ausgedehnteren Viehhandel mußte auch dieses Währschaftsgesetz sich bald überleben. In der That hat es sich gänzlich überlebt. Von allen Seiten hört man Klagen über Klagen über dasselbe, über die Rechtsunsicherheit, die dasselbe in seinem Schooße birgt. Unser Konkordat, sowie unsere bunt-scheckigen kantonalen Währschaftsgesetze taugen nichts mehr; sie stehen mit dem jetzigen Standpunkte der thierärztlichen Wissenschaft, mit den gemachten Erfahrungen und dem Mein und Dein auf bedeutend gespanntem Fuße. Das Konkordat, das ich etwas eingehender kritisch beleuchten will, wimmelt von Mängeln aller Art.

Sollen gesetzliche Bestimmungen Rechtssicherheit in den Thierhandel bringen, so müssen dieselben erstens klar sein, d. h. sie dürfen nicht zu verschiedenen Interpretationen die Flanke bieten und dadurch den Prozessen Thür und Thor öffnen. Sie müssen zweitens auf dem Prinzip basiren: Verkäufer wie Käufer sollen in ihrem Eigenthum oder Rechte gleicherweise geschützt werden.

Um diesen beiden Hauptprinzipien Genüge zu leisten, müssen meiner Ansicht nach die Dispositionen auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- 1) Die Gewährsfrist muß eine richtig limitirte, daher weder zu lang noch zu kurz sein.
- 2) Es sollen die Krankheiten oder Fehler, um als Gewährsmängel gelten zu können, außer beim Schlachtvieh, schon beim lebenden Thier konstatirbar sein.
- 3) Der Rahmen der Mandatsfehler soll nicht zu weit sein.
- 4) Die als Gewährsmängel bezeichneten Krankheiten und Fehler sollen eine korrekte Benennung haben.
- 5) Der Verkäufer soll nicht um den Beweis seines Rechtes verkürzt sein.
- 6) Nur wissenschaftlich motivirte Gutachten sind rechtsgültig.

II. Unser Konkordat.

Vergleicht man nun mit diesen, an ein möglichst gutes Viehwährschaftsgesetz zu stellenden Haupterfordernissen die in unserm einschlägigen Konkordate enthaltenen Bestimmungen, so findet man, daß diese mit jenen nichts weniger als im Einklange sich befinden, für welche Behauptung ich sogleich die Beweise erbringen will.

1) Währschaftsfrist. Die im Konkordate festgesetzte Währschaftsdauer von 20 Tagen ist, mit Ausnahme bei der

Lungenseuche, wo 30 Tage nicht genügend sind, bei allen übrigen Gewährsmängeln zu lange. Bekanntlich kann ein Pferd während eines Zeitraumes von 20 Tagen ganz leicht dämpfig werden oder auch in betrügerischer Absicht dämpfig gemacht werden. Bei einer unzweckmäßigen Fütterungsweise, bei Verfütterung schimmlichten, stark staubigen, nicht geschüttelten Heues, bei doloser Beimengung von Gyps unter das Futter, sowie auch in Folge forcirten Springens nach unmittelbar vorher stattgefunderer kopiöser Abfütterung braucht es wahrlich keine 20 Tage zur Entwicklung der Dämpfigkeit. Ich sah noch letzthin vorher ganz gesunde Pferde bei Verfütterung stark verschimmelten, ungeschüttelten Heues innerhalb 5—8 Tagen dämpfig werden. Auch ist mir bekannt, wie gewisse Pferdemäkler es verstanden, innerhalb weniger Tage bei eingehandelten Pferden die Erscheinungen des Dampfes hervorzurufen. Auch der Rotz, ich meine den akuten, kann sich hin und wieder innert 20 Tagen seit der stattgefundenen Infektion ausbilden. Bei dem Still- oder Dummkoller ist eine 20tägige Haftpflicht nicht minder zu lange.

Wie die Gewährsdauer limitirt sein soll, werde ich später angeben.

2) Art. 2, lit. a und b, Ziff. 1, bezeichnet bei den Thieren der Pferdegattung und beim Rindvieh als Gewährsmangel die Abzehrung als Folge von Entartungen der Organe der Brust- und Hinterleibshöhlen (Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs und Tuberkelbildung und Perlsucht — beim Rindvieh —).

Dieser Gewährsmangel der Abzehrung als Folge der angeführten Degenerationen ist beim lebenden Thiere oft äußerst schwierig, ja sehr oft gar nicht auch mit nur einiger Sicherheit festzustellen. Dieses ist beim Pferde in weit höherem Grade als beim Rindvieh der Fall. Meines Erachtens soll beim Pferdegeschlecht die Abzehrung nicht als ein Gewährsmangel gelten. Außer der Schweiz kennt übrigens kein anderes Land beim Pferde den Mandatsfehler der Abzehrung. Kauft Jemand ein abgemagertes, kraftloses Pferd mit langen, glanzlosen Haaren, so ist das seine Sache; er kann oder soll ein solches Thier schon von vornherein als eine schlechte Waare taxiren und demnach sein Angebot richten. Welcher Experte will zudem, die Hand auf's Herz, z. B. Degenerationen der Gekrös- und Brustdrüsen, Abszesse in der Bauchhöhle, einzelne Entartungen der Leber mit Sicherheit diagnostiziren, um den Gewährsmangel der Abzehrung begründen zu können?

Etwas mehr Berechtigung hat der genau definirte Währschaftsfehler der Abzehrung beim Rindvieh für sich. Doch

könnte auch bei dieser Thiergattung ga.z füglich von diesem Gewährsmangel Umgang genommen werden. Die aus dessen Abschaffung resultirenden Vortheile würden die Nachtheile unstreitig bei weitem überwiegen.

In den Fällen von quantitativ und qualitativ wenig vorgeschrittenen Degenerationen ist auch hier dieser Gewährsmangel ungemein schwierig, ja in den meisten Fällen unmöglich mit Zuverlässigkeit und freiem Gewissen festzustellen. Es können ja einzelne, ja sogar zahlreiche, wenig voluminöse Perlknoten auf den serösen Häuten, besonders auf denen der Abdominalhöhle sitzen; es können vereinzelte, selbst zahlreichere Tuberkel in den Lungen, besonders an für die Exploration unzugänglichen Stellen, vorhanden sein; es können Entartungen der Brust- und Mesenterealdrüsen bestehen; es können ferners fremde, verletzende Körper in irgend einem Organe der Brust- und Bauchhöhle stecken u. s. w., ohne daß man im Stande ist, deren Gegenwart beim lebenden Thiere mit auch nur einiger Zuverlässigkeit diagnostiziren zu können. Die Gegenwart solcher Zustände kann nur vermuthet werden. Allein auf eine bloße Vermuthung hin darf keine Diagnose gestellt, d. h. ein sicherer Schluß gezogen werden. Wohl räumt Art. 10 des Konkordats behufs Feststellung einer sichern Diagnose den Experten in zweifelhaften Fällen die Befugniß der Abschlachtung und Obduktion des Streitobjektes ein. Allein dieser im höchsten Grade anfechtbare Artikel gibt dem Veräußerer gegenüber nicht so selten zu recht schreienden Ungerechtigkeiten Veranlassung. Mit diesem Artikel kann ja der Käufer — ich meine den unredlichen, streitsüchtigen — den Verkäufer so recht einschüchtern und prellen. Da irriger Weise allgemein vom Publikum, ja fast unglaublicher Weise selbst von fast sämmtlichen Thierärzten dafür gehalten wird, daß, wenn beim in Folge gerichtlicher Gestattung abgeschlachteten, oder beim, aus irgend welcher Ursache, selbst in Folge eines bloßen Zufalls innert der Gewährsfrist zu Grunde gegangenen Thiere auch nur ganz geringfügige Degenerationen in irgend einem in der Brust- oder Abdominalhöhle gelegenen Organe zu Tage treten, dieses schon genüge, um den Gewährsmangel der Phthisis festzustellen, wie sollte oder wollte, frage ich, bei solcher Bewandtniß der Veräußerer nicht lieber die Segel streichen, statt es auf einen derartigen fatalen Explorationsmodus ankommen zu lassen?! Diese Bestimmung ist mehr ein verwerfliches Schreckmittel und zugleich ein höherer Unsinn, als eine in der Natur der Sache berechtigete oder begründete Verfahrungsweise. Da dieser Be-

stimmung, ausgenommen wo es sich um ansteckende Krankheiten handelt, jede innere Berechtigung abgeht, so sollte dieselbe auch nur auf Affektionen letzterer Natur — Lungenseuche und Rotz oder Rotzverdacht — beschränkt werden. Bei letzteren Krankheiten gehen aber die amtlichen oder amtlich erwählten Organe schon an der Hand der Dispositionen des Seuchenpolizeigesetzes vor.

Mit welchem Rechte soll übrigens vom Veräußerer verlangt werden können, daß er für sein Pferd oder sein Rind garantire, daß dasselbe nicht an einem Mangel — Phthisis — leide, welchen Mangel die Experten selbst außer Stande sind, ohne Zuhülfenahme des Mittels der Abschachtung und Obduktion festzustellen? Wenn dann noch, was leider nicht gar so selten vorkommt, sei es bei Einigen aus Unkenntniß oder Mißverständniß, sei es bei Andern aus diesem Umstande, gepaart mit einer gewissen Dosis von Redlichkeitsmangel, die Experten den Gesetzesbestimmungen so recht die Nase drehen, so ist es gewiß nicht zum Verwundern, wenn so viele Viehzüchter über unser Währschaftskonkordat schon längst den Stab gebrochen haben.

Nicht die Abzehrung an und für sich selbst bildet einen oder den Gewährsmangel, welchen die Berathungskommission und die Gesetzeselaboratoren verstanden wissen wollten; nicht die organischen Veränderungen, als da sind: Verhärtung, Verschwärung, Vereiterung, Krebs, Tuberkel und Perlknoten, konstituiren an und für sich, wie beinahe allgemein geglaubt wird, den Gewährsmangel der Abzehrung. Nein! Denn wäre dem also, so wäre ja der Gewährsmangel kein Ende. Um als Gewährsmangel gelten zu können, müssen diese Degenerationen in beträchtlicherem Grade, d. h. in solchem Grade vorhanden sein, daß sie der Gesundheit und dem Leben gefährlich werden, den Ernährungsprozeß derart beeinträchtigen, daß dadurch der Zustand der Abmagerung oder Abzehrung herbeigeführt wird. Nur diese, aus solchen Ursachen hervorgegangene Abzehrung bildet den wirklichen Gewährsmangel der Abzehrung. Wo aber derartig vorgeschrittene Desorganisationen bei einem Stück Rindvieh bestehen und dadurch dasselbe in einem abgemagerten, kraft- und saftlosen Zustande sich befindet, da mag und muß der Einhändler ein solches Thier als eine schlechte, ungesunde Waare betrachten und steht ihm daher frei, demgemäß seine Kaufbedingungen zu stellen oder seine Offerten zu richten.

Nach allen den soeben entwickelten Umständen und Motiven finde ich, daß, da mit der Aufstellung des Mandatsfehlers der Abzehrung weder hüben noch drüben das berechtignte Interesse gewahrt worden ist, noch gewahrt werden kann, und um den

vielfach vorkommenden Ungereimtheiten und Prellereien ein Ende zu machen, es angezeigt sei, mit diesem Gewährsfehler aufzuräumen, und dieß sowohl beim Rindvieh als bei den Thieren der Pferdegattung. Damit fiel mit Recht auch der aller Begründung spottende Art. 10 betreffend die Befugniß der Abschachtung behufs Sicherstellung der Diagnose dahin.

Sollte wider alles Erwarten der Kollektivbegriff der Abzehrung auch fernershin als Gewährsmangel beizubehalten beliebt, so möchte es besser sein, diese Benennung durch die Bezeichnungen Lungenschwindsucht (Lungentuberkulosis) und Perlsucht zu ersetzen, wie dieß auch anderwärts der Fall ist.

Lungenseuche. Weiters fragt es sich, ob auch fernerhin die Lungenseuche als ein Mandatsfehler gelten soll. Bei dieser Krankheit kommen mehrere wichtige Umstände in Betracht. Vorerst fällt in Betracht die Schwierigkeit, man kann sagen Unmöglichkeit, eine richtige, der Art und Weise ihrer Entwicklung oder ihrem Brütungsstadium entsprechende Gewährsfrist zu bestimmen. Eine Gewährszeit von 30 Tagen ist hier in der Regel zu kurz. Die Krankheit kann sich bekanntlich zwei, drei, ja sogar, wenn auch sehr selten, vier Monate über im latenten Stadium befinden, d. h. ohne sich durch äußerlich auffallende Symptome zu verrathen. Es müßte daher, wollte man die Interessen des Erwerbers vollständig schützen, die Haftpflicht über eine sehr lange Zeitdauer, 2—3 Monate, sich erstrecken. Allein durch eine solch lange Gewährsfrist würden dann auf der andern Seite wieder öfters die Interessen vieler Unschuldigen auf's Spiel gesetzt werden.

Ein zweites hauptsächliches Moment, das bei der Lungenseuche in Erwägung kommt, ist, daß dieselbe eine Kontagion, d. h. eine nur durch Ansteckung sich fortpflanzende Krankheit bildet. Dieselbe wird, nach den bis anhin gemachten Beobachtungen — vereinzelte Behauptungen gegentheiliger Beobachtungen können und dürfen nicht in Betracht kommen, weil diese der rigorosen Nachforschungen nach dem Ursprunge entbehren — uns stets vom Auslande in die Schweiz eingeschleppt, mithin aus Staaten, die uns gegenüber keine Gewährleistung kennen. Ist die Lungenseuche einmal bei uns eingeschleppt, so erhält und verbreitet sich diese wie anderswo, nämlich durch Uebertragung des Ansteckungsstoffes von infizirten Thieren oder mittelst Zwischenträger auf gesunde Thiere. Hier könnte nun allerdings eintretenden Falles die Bestimmung der Haftpflicht Platz greifen.

Tritt bei uns in einem Stalle die Lungenseuche auf, so wird der betreffende Viehbestand gemäß Art. 24 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen abgeschlachtet, und nach den Art. 17, 18 und 19 des nämlichen Gesetzes von Seite der betreffenden Kantone angemessen entschädigt. Art. 3 des gleichen Gesetzes verbietet den Verkehr mit Hausthieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder durch geschehene Berührung mit solchen Träger eines Ansteckungsstoffes sein können. Kann nun dem Veräußerer eines Thieres die Ausbreitung oder Verschleppung der Lungenseuche zur Last gelegt werden, so soll derselbe laut Art. 37 der Strafbestimmungen und der Vollziehung des allegirten Gesetzes dem Strafrichter überwiesen und kann er für den veranlaßten Schaden ganz oder theilweise belangt werden.

In Rücksicht dieser, die Interessen des Käufers schon möglichst sichernden bundesgesetzlichen Bestimmungen einerseits, bei der Unmöglichkeit der Festsetzung einer richtigen Gewährfrist andererseits, kann die Lungenseuche ohne Bedenken aus der Zahl der Gewährkrankheiten gestrichen werden. Damit stünden wir in Uebereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung in Frankreich, Preußen, Oesterreich, Würtemberg und andern Staaten mehr, die die Lungenseuche nicht unter die Gewährkrankheiten aufgenommen haben.

3) Korrekte Benennung der Gewährsmängel. Das Konkordat bezeichnet die «verdächtige Drüse» als einen Gewährsmangel. Die Benennung «verdächtige Drüse» ist eine total unrichtige. Das Leiden, welches das Konkordat unter dieser Bezeichnung verstanden wissen will, hat mit der Drüse gar nichts zu thun. Zeigen auch beide Affektionen in ihrem äußerlichen Bilde einige Aehnlichkeit, so sind sie dennoch ihrem Wesen nach zwei ganz verschiedene pathologische Prozesse. Bei der eigentlichen Druse ist die Drüsenerkrankung das primäre, bei der fälschlich sogenannten verdächtigen Druse (*gourme maligne*) dagegen bildet die Drüsenanschwellung das sekundäre Leiden. Während die eigentliche Druse in der sehr großen Mehrheit der Fälle eine gutartige Evolutionskrankheit des Pferdes in seiner Entwicklungsperiode bildet, ist die Drüsenerkrankung sowohl bei der sogenannten verdächtigen Drüse, als beim Rotze die Folge von in die Lymphbahnen gelangten giftigen Stoffen, die das Produkt gewisser lokaler pathologischer Prozesse sind. Die Benennung «verdächtige Drüse» ist durch die Bezeichnung «Rotzverdacht» zu ersetzen. Denn entweder sind bei einem Pferde alle die der Rotzkrankheit eigenthümlichen klassischen

Symptome vorhanden und es kann somit ohne Weiteres auf Rotzexistenz diagnostiziert werden; oder aber es finden sich bloß einzelne, beim Rotze stets auftretende, jedoch nicht ausschließlich ihm eigenthümliche Symptome vor, wie z. B. hypertrophirte, indurirte und indolente Kehlgangsdriisen, sowie ein verschiedenartig übelbeschaffener Nasenausfluß; dagegen fehlen die sogenannten Schankergeschwüre, die Rotzknötchen oder die Rotznarben auf der sicht- und befühlbaren Nasenschleimhaut, da ist, wenn nicht gerade auf Rotz, so doch auf Rotzverdacht bei einem solchen Thiere zu schließen.

Auch bei Rotzverdacht sollte nur eine kurze Gewährsfrist normirt sein. Denn Rotzverdacht kann, wo derselbe zugegen ist, schon innerhalb der ersten Tage nach der Empfangnahme des Thieres konstatiert werden.

Auch die Bezeichnung Rotzverdacht würde voraussichtlich den Veräußerer nicht vor der Gefahr schützen, Unbilligkeiten ausgesetzt zu sein. Denn wo liegt die Grenze, wo für diesen oder jenen Experten, z. B. bei bestimmten chronischen katarrhalischen Affektionen der Respirationswege der Rotzverdacht anfängt? Während dem Einen sogleich Alles verdächtig erscheint, ist bei einem Andern mehr oder weniger das Gegentheil der Fall.

Sowohl bei der Bezeichnung «verdächtige Drüse» als bei derjenigen «Rotzverdacht» dringt sich die Frage auf, ob überhaupt die verdächtige Drüse oder der Rotzverdacht rechtlich als ein Gewährsmangel gelten können. Bei beiden Bezeichnungen begegnet man dem Adjektiv «verdächtig». Verdacht ist keine Gewißheit. Der Richter soll aber seinen verurtheilenden Anspruch auf bestimmt vorliegende Thatfachen gründen. Auf bloßen Verdacht oder auf bloße Vermuthung hin kann er doch nicht wohl Jemanden verurtheilen.

Nach meinem Dafürhalten könnte ganz füglich von der verdächtigen Drüse oder dem Rotzverdachte als einem gesetzlichen Gewährsmangel abgesehen werden. Außer Oesterreich und Sachsen hat kein anderer Staat fraglichen krankhaften Zustand unter die Mandatsfehler aufgenommen. Verdächtige Drüse oder Rotzverdacht gehören zudem in das Gebiet der Gesundheitspolizei; es kommen somit auch hier zutreffenden Falles die in Art. 3 und 37 des schweizerischen Thierseuchengesetzes aufgestellten Bestimmungen dem Käufer zu Gute.

Mit diesen Modifikationen wäre der Rahmen der Viehhauptmängel ein enger; wir hätten bei Thieren des Pferdegeschlechtes bloß noch folgende gesetzlich festgesetzte Gewährskrankheiten: 1) Rotz und Hautwurm; 2) alle Arten von Dampf

(Engbrüstigkeit), und 3) den Still- oder Dummkoller. — Beim Rindvieh bestünde keine gesetzliche Haftpflicht mehr, ausgenommen in den Fällen, wo es sich um Schlachtvieh handelt.

Bestehen vielleicht andere Fehler und Gebrechen, denen die Attribute eines Gewährsmangels zukommen? Wenn ja, welche sind dieselben?

In vielen, ja fast sämtlichen europäischen Staaten gilt die periodische Augenentzündung oder die sogenannte Mondblindheit als ein Hauptmangel; in einigen gelten auch die Stätigkeit, sowie die Epilepsie oder fallende Sucht und zwar letztere sowohl beim Rindvieh als beim Pferde, als Gewährsfehler. Könnten vielleicht auch die Bösartigkeit (Schlag- und Beißsucht) und das durch Obliteration der Schenkelarterien veranlaßte Hinken der Pferde als Gewährsmängel betrachtet werden? Alle diese Leiden und Untugenden besitzen wesentliche Attribute eines Gewährsfehlers. Sie schmälern in hohem Grade den Werth des betreffenden Thieres, mit Ausnahme der Epilepsie beim Rindvieh. Bei der Bösartigkeit der Pferde sind selbst Menschen und Thiere großen Gefahren ausgesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Umschau.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz.

Auf 1. Dezember 1880.

Bis zum 1. Dezember waren zur Anmeldung gekommen:

Lungenseuche,
Maul- und Klauenseuche,
Milzbrand und
Rotz.

Die Lungenseuche bezieht sich auf einen Stall der Gemeinde Villars, Amt Pruntrut, Bern, und läßt sich auf die ersten Infektionen zurückführen. Die Abschachtung des nicht großen Rindviehstandes fand sofort statt.

Die Maul- und Klauenseuche zeigt abermals einen ziemlich bedeutenden Fortschritt. Die Zahl der inficirten Ställe ist von 162 auf 186 gestiegen. Neu trat die Seuche auf im Kanton Freiburg; vermehrt hat sie sich in den Kantonen Bern, Luzern, Baselstadt und Aargau; gleich blieb sie in Neuenburg;